

Az.: 3204E26-LSG RP-0003

Beschluss

Das Präsidium des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz hat nach Maßgabe der §§ 6 SGG, 21e GVG und nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am 10. Dezember 2025 folgende Geschäftsverteilung ab dem 1. Januar 2026 beschlossen:

A. Besetzung der Senate mit berufsrichterlichen Mitgliedern sowie Verteilung der Geschäfte

I. Besetzung, Sachgebiete

1. Senat

Vorsitzendes Mitglied: Präsident des Landessozialgerichts Dr. Gutzler

1. Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Prange
2. Vertretung: Richter am Landessozialgericht Heep

Beisitzende Mitglieder: 1. Richterin am Landessozialgericht Prange

Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Biehl

2. Richter am Landessozialgericht Heep

Vertretung: Richter am Landessozialgericht Dostmann

Sachgebiete:

- Streitigkeiten betreffend das Aufgabengebiet der Bundesagentur für Arbeit einschließlich der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kindergeldrechts und des Bürgergelds/der Grundsicherung für Arbeitsuchende:
die im 1. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 1, 2, 3 und 4;
- Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach § 15 Entwicklungshelfer-Gesetz;

- Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX:
die im 1. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 0, 1 und 2;
- Streitigkeiten nach § 7a SGB IV und § 28p und § 28q SGB IV:
die im 1. Senat anhängigen Verfahren;
- Krankenversicherung:
die im 1. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 0, 1, 2 und 9;
- Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts:
die im 1. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge;
- Angelegenheiten des Soldatenentschädigungsgesetzes:
die im 1. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge;
- Streitigkeiten nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz;
- Beschwerden nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 21 S. 3 und 4 SGG gegen Beschlüsse des Vorsitzenden des 2. Senats;
- die im Allgemeinen Register eingetragenen Verfahren.

2. Senat

Vorsitzendes Mitglied: Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Dr. Pletscher

1. Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Dr. Süsskind
2. Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Beckmann

Beisitzende Mitglieder: 1. Richterin am Landessozialgericht Dr. Süsskind

Vertretung: Richter am Landessozialgericht Hemmie

2. Richterin am Landessozialgericht Beckmann

Vertretung: Richter am Landessozialgericht Hermes

Sachgebiete:

- Rentenversicherung einschließlich der Streitigkeiten betreffend die Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See:

die im 2. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 0 und 1, sowie die Eingänge mit der Endziffer 6, soweit dieser die Zahl 1, 2, 3, 4 oder 5 vorausgeht;

- Streitigkeiten nach § 7a SGB IV und § 28p und § 28q SGB IV:
die im 2. Senat anhängigen Verfahren;
- Allgemeine Unfallversicherung einschließlich der landwirtschaftlichen und knapschaftlichen Unfallversicherung:
die im 2. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 0, 4, 6, 7, 8 und 9;
- Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 58 SGG;
- Entscheidungen nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 4 und § 22 Abs. 2 SGG;
- Beschwerden nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 21 S. 3 und 4 SGG, soweit nicht der 1. Senat zuständig ist;
- Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit nicht der 5. Senat zuständig ist;
- Streitigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz;
- Landwirtschaftliche Altershilfe bzw. Alterssicherung der Landwirte und landwirtschaftliche Zusatzversorgung.

3. Senat

Vorsitzendes Mitglied: Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Ćurković

1. Vertretung: Richter am Landessozialgericht Rehbein
2. Vertretung: Richter am Landessozialgericht Hermes

Beisitzende Mitglieder: 1. Richter am Landessozialgericht Rehbein

Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Kurrat

2. Richter am Landessozialgericht Hermes

Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Beckmann

Sachgebiete:

- Allgemeine Unfallversicherung einschließlich der landwirtschaftlichen und knappschaftlichen Unfallversicherung:
die im 3. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 1, 2, 3 und 5;
- Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach § 10 Entwicklungshelfer-Gesetz;
- Bürgergeld/Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II):
die im 3. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0;
- Kindergeldrecht, mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 6a und § 6b BKGG;
- Asylbewerberleistungsgesetz;
- Verfahren nach § 55a SGG.

4. Senat

Vorsitzendes Mitglied: Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Becker

1. Vertretung: Richter am Landessozialgericht Dostmann
2. Vertretung: Richter am Landessozialgericht Hemmie

Beisitzende Mitglieder: 1. Richter am Landessozialgericht Dostmann

Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Prange

2. Richter am Landessozialgericht Hemmie

Vertretung: Richter am Landessozialgericht Rehbein

Sachgebiete:

- Rentenversicherung einschließlich der Streitigkeiten betreffend die Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See:
die im 4. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 2, 7, 8 und 9, sowie die Eingänge mit der Endziffer 6, soweit dieser die Zahl 6, 7, 8, 9 oder 0 vorausgeht;
- Streitigkeiten nach § 7a SGB IV und § 28p und § 28q SGB IV:

die im 4. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 5, 6, 7, 8 und 9;

- Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX:
die im 4. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 1, 2, 5, 6, 7 und 8, sowie die Eingänge mit der Endziffer 9, soweit dieser die Zahl 6, 7, 8, 9 oder 0 vorausgeht;
- Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX:
die im 4. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9;
- Streitigkeiten betreffend das Aufgabengebiet der Bundesagentur für Arbeit einschließlich der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kindergeldrechts und des Bürgergelds/der Grundsicherung für Arbeitsuchende:
die Eingänge mit den Endziffern 5, 6, 7, 8, 9 und 0;
- Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren:
die im 4. Senat anhängigen Verfahren;
- Streitigkeiten, die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind:
die im 4. Senat anhängigen Verfahren sowie die Eingänge.

5. Senat

Vorsitzendes Mitglied: Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Riefler

1. Vertretung: Richter am Landessozialgericht Wiemers
2. Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Blatt

Beisitzende Mitglieder: 1. Richter am Landessozialgericht Wiemers

Vertretung: Richter am Landessozialgericht Heep

2. Richterin am Landessozialgericht Blatt

Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Dr. Süsskind

Sachgebiete:

- Krankenversicherung:

die im 5. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 3, 4, 5, 6, 7 und 8;
- Pflegeversicherung;
- Streitigkeiten nach § 50 Abs. 1, 2 SGB V, soweit diese nur den Übergang des Rentenanspruchs auf den Träger der Krankenversicherung betreffen;
- Streitigkeiten nach § 28r SGB IV und nach § 13 MuSchG;
- Streitigkeiten nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz;
- Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach § 7 Abs. 3 und § 9 Entwicklungshelfer-Gesetz;
- Beitrags- und Abgabestreitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz;
- Wahlanfechtungen nach den §§ 6 SGG, 21b Abs. 6 S. 2 GVG;
- Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen; öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten des Abschnitts 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes;
- Vertrags(zahn)arztrecht;
- Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit Verfahren des 2. Senats betroffen sind;
- Rentenversicherung einschließlich der Streitigkeiten betreffend die Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See:

die im 5. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit der Endziffer 5, soweit dieser die Zahl 1, 2, 3, 4, oder 5 vorausgeht;
- Streitigkeiten nach § 7a SGB IV und § 28p und § 28q SGB IV:

die im 5. Senat anhängigen Verfahren;
- Beschwerden nach § 4 Abs. 3 JVEG, § 33 Abs. 3 RVG, § 56 Abs. 2 RVG, § 59 Abs. 2 RVG und § 66 Abs. 2 GKG;
- Erinnerungen nach § 56 Abs. 1 Satz 1 RVG und § 66 Abs. 1 GKG;
- Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 1 JVEG;

- Entscheidungen gemäß § 189 Abs. 2 SGG.

6. Senat

Vorsitzendes Mitglied: Vizepräsident des Landessozialgerichts Willersinn

1. Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Biehl
2. Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Kurrat

Beisitzende Mitglieder: 1. Richterin am Landessozialgericht Biehl

Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Blatt

2. Richterin am Landessozialgericht Kurrat

Vertretung: Richter am Landessozialgericht Wiemers

Sachgebiete:

- Rentenversicherung einschließlich der Streitigkeiten betreffend die Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See:
die im 6. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 3 und 4, sowie die Eingänge mit der Endziffer 5, soweit dieser die Zahl 6, 7, 8, 9 oder 0 vorausgeht;
- Streitigkeiten nach § 7a SGB IV und § 28p und § 28q SGB IV:
die im 6. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 0, 1, 2, 3 und 4;
- Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX:
die im 6. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 0, 3 und 4, sowie die Eingänge mit der Endziffer 9, soweit dieser die Zahl 1, 2, 3, 4 oder 5 vorausgeht;
- Bürgergeld/Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II):
die im 6. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5;
- Angelegenheiten nach § 6a und § 6b BKGG.

II. Besonderheiten

1. Richterin am Landessozialgericht Prange und Richter am Landessozialgericht Heep sind zur Wahrnehmung von Aufgaben der Gerichtsverwaltung jeweils im Umfang von 0,4 Arbeitskraftanteil durch den Präsidenten des Landessozialgerichts von der richterlichen Tätigkeit freigestellt. Das Präsidium wurde hierzu gehört.
2. Ein Vertretungsfall liegt vor bei Verhinderung sowie Übernahme des Vorsitzes durch ein beisitzendes Senatsmitglied. Ist ein Senat mit mehr als zwei beisitzenden Mitgliedern besetzt, liegt ein Vertretungsfall erst vor, wenn sämtliche weiteren beisitzenden Mitglieder verhindert sind. Wenn nicht alle Senatsmitglieder verhindert sind, beschränkt sich die Tätigkeit der Vertretung auf die Mitwirkung bei Senatsbeschlüssen und Senatssitzungen einschließlich der Vorberatungen.
3. Bei Verhinderung des vorsitzenden Senatsmitglieds übernimmt das im Geschäftsverteilungsplan als seine 1. Vertretung bezeichnete Senatsmitglied, bei dessen Verhinderung, das als seine 2. Vertretung benannte Senatsmitglied, bei dessen Verhinderung die weiteren beisitzenden Senatsmitglieder in nach ihrem Dienstalter absteigender Reihenfolge den Vorsitz; zur Erprobung abgeordnete Richterinnen und Richter nehmen an der Vertretung des vorsitzenden Senatsmitglieds nicht teil. Übernimmt ein beisitzendes Senatsmitglied den Vorsitz und ist der Senat mit mehr als zwei beisitzenden Mitgliedern besetzt, so wirken die übrigen Senatsmitglieder mit. Ist der Senat nur mit zwei beisitzenden Senatsmitgliedern besetzt oder ist eines der übrigen Senatsmitglieder verhindert, so wirkt die Vertretung mit, die dem Senatsmitglied, das den Vorsitz übernommen hat, in seiner Eigenschaft als beisitzendes Senatsmitglied zugewiesen ist. Dies gilt auch bei einer Ausschließung oder Ablehnung nach § 60 SGG; im Übrigen gilt Nr. 5 entsprechend. Bei Verhinderung aller Mitglieder des Senats vertritt die oder der Dienstälteste zur Vertretung der Senatsmitglieder Berufene das vorsitzende Senatsmitglied.
4. Bei Verhinderung der einem beisitzenden Senatsmitglied zugewiesenen Vertretung oder nach jeweils einmonatiger Vertretung wird die Vertretung durch die andere oder die anderen bezeichneten Vertretungen desselben Senats übernommen. Sind mehrere Vertretungen namentlich bezeichnet, wirken diese in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem niedrigsten Dienstalter, mit. Für die Bestimmung des Dienstalters ist der Tag der Übertragung des letzten Beförderungsamtes maßgebend. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß Nr. 5.

5. Sind alle Mitglieder eines Senats und ihre Vertretungen verhindert, so haben an ihrer Stelle die beisitzenden Mitglieder der anderen Senate in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitzuwirken, beginnend mit dem niedrigsten Dienstalter, wobei zur Erprobung abgeordnete Richterinnen und Richter hiervon ausgeschlossen sind. Nr. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Ist eine Richterin oder ein Richter nach Satz 1 zur Vertretung berufen, obliegt eine weitere Vertretung zur gleichen Zeit der nächst dienstälteren Richterin oder dem nächst dienstälteren Richter.
6. Für Berufungsverfahren, die vom Bundessozialgericht an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden, ist der Senat zuständig, der das aufgehobene Urteil erlassen hat, wenn nicht das Sachgebiet einem anderen Senat zugewiesen worden ist. Das gilt entsprechend, wenn ein sonst erledigtes oder als erledigt behandeltes Verfahren fortgesetzt, ein Antrag auf Ergänzung des Urteils nach § 140 SGG gestellt wird oder ein Verfahren nach Zurückverweisung an das Sozialgericht erneut anhängig wird.

Verweist das Bundessozialgericht ein Verfahren an einen anderen Senat des Landessozialgerichts zurück, ohne den Senat zu bezeichnen, ist der andere Senat zuständig, der für das betreffende Sachgebiet nach der Geschäftsverteilung ebenfalls zuständig ist. Sind mehrere andere Senate für das betreffende Sachgebiet zuständig, ist von diesen der Senat mit dem dienstjüngsten amtierenden vorsitzenden Mitglied zuständig. Ist kein anderer Senat für das Sachgebiet zuständig, ist für das Verfahren der andere Senat zuständig, der mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus demselben Kreis besetzt ist wie der für das Sachgebiet zuständige Senat. Sind mehrere andere Senate mit solchen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern vorhanden, ist von diesen der Senat mit dem dienstjüngsten amtierenden vorsitzenden Mitglied zuständig. Ist kein anderer Senat mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus demselben Kreis vorhanden, ist der Senat zuständig, der die Streitigkeiten, die keinem Senat zugewiesen sind, bearbeitet.

7. Für die Entscheidung über die anhängigen und alle eingehenden Beschwerden einschließlich der Beschwerden wegen Untätigbleibens des Sozialgerichts sowie für Entscheidungen nach § 60 SGG ist, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist oder eine besondere Regelung getroffen wurde, derjenige Senat zuständig, dem das betroffene Sachgebiet oder die betroffenen Verfahren (Aktenzeichen) zugewiesen sind. Dies gilt auch für Verfahren von Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern.

8. Verfahren mit demselben Registerzeichen werden, zum Jahresbeginn mit 1 beginnend, fortlaufend nummeriert. Sind für ein Sachgebiet mehrere Senate zuständig, ist der Senat, bei dem noch ein im Verfahrensregister zu erfassendes Verfahren anhängig ist (Ausgangsverfahren), auch für alle später eingehenden und zu erfassenden Verfahren zuständig, in denen ein Hauptbeteiligter (Kläger-/Antragstellerseite, Beklagten-/Antragsgegnerseite) mit einem Hauptbeteiligten des Ausgangsverfahrens übereinstimmt; bei mehreren Beteiligungen ist auf die alphabetische Reihenfolge der Nachnamen, hilfsweise der Vornamen in den Ausgangsverfahren abzustellen. Dies gilt nicht im Falle von Ausgangsverfahren, die nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit als statistisch erledigt ausgetragen wurden. Die Zuordnung zu einem Ausgangsverfahren erfolgt nicht, soweit juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Beteiligte sind und nur diese mit einem Beteiligten in dem noch erfassten Verfahren übereinstimmen. Die Eingänge eines Tages sind grundsätzlich in der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen, hilfsweise der Vornamen, der klagenden bzw. antragstellenden Person zu erfassen. Abweichend hiervon sind Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes sofort zu erfassen, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge. Sind am selben Tag unterschiedliche Rechtsmittel, Anträge oder Klagen desselben Beteiligten eingegangen, richtet sich die Erfassung nach folgender Reihenfolge:
 - (1) Klagen;
 - (2) Berufungen;
 - (3) Nichtzulassungsbeschwerden;
 - (4) Beschwerdeverfahren
 - (5) sonstige Anträge (z.B. Anhörungsrüge, Befangenheit).
9. Mehrere Verfahren einer juristischen Person oder eines Insolvenzverwalters gelten nur dann als nachfolgende Verfahren i.S. der Nr. 8, wenn sie dieselben Personen oder Angelegenheiten betreffen.
10. Sind in mehreren Senaten Ausgangsverfahren anhängig, die nach den Regelungen in Nr. 8 Satz 2 bis 4 und Nr. 9 für das nachfolgende Verfahren die Zuständigkeit mehr als eines Senats begründen, so ist von diesen der Senat zuständig, bei dem das Ausgangsverfahren kein solches nach Nr. 6 ist.
11. In den Verfahren des § 29 Abs. 2 SGG bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach dem jeweils betroffenen Sachgebiet.

12. In Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X (Verfahren aufgrund der Verarbeitung von Sozialdaten im Zusammenhang mit einer Angelegenheit nach § 51 Abs. 1 und 2 SGG) ist der Senat zuständig, der für die Angelegenheit nach § 51 Abs. 1 und 2 SGG zuständig wäre.
13. Für Streitigkeiten nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Sachgebiet, dem eine Streitigkeit zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger über das zugrunde liegende Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 SodEG zuzuordnen wäre. Die Zuständigkeit des jeweiligen Senates bestimmt sich insoweit nach den allgemeinen Regeln.
14. Für die spruchkörperübergreifende Verbindung von Verfahren ist der Senat zuständig, bei dem das Rechtsmittel, bei erstinstanzlicher Zuständigkeit des Landessozialgerichts der Rechtsbehelf, zuerst eingegangen ist; bei gleichzeitigem Eingang des Rechtsmittels bzw. des Rechtsbehelfs, ist die niedrigere Zahl der fortlaufenden Nummerierung im Aktenzeichen maßgeblich (z.B. L 6 AS 2/18 vor L 3 AS 3/18); das Verfahren das die Zuständigkeit für die Verbindung begründet, ist das führende Verfahren.
15. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan entscheidet das Präsidium.

B. Zuweisung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden wie folgt den Senaten nach den Listen der Anlage zugewiesen und zu den Sitzungen herangezogen:

I. Es werden zugewiesen:

1. dem 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Senat für Angelegenheiten der Sozialversicherung, des Bürgergelds/der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Versicherten (Liste A) und aus dem Kreis der Arbeitgeber (Liste B);
2. dem 1., 4. und 6. Senat für Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem Kreis der mit dem Sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vertrauten Personen (Liste C) und aus dem Kreis der Berechtigten nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch und der Berechtigten nach dem Soldatenentschädigungsgesetz, der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten (Liste D);
3. dem 5. Senat
 - a) für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten sowie der bei diesen oder in medizinischen Versorgungszentren angestellten Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, die Mitglied der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung sind (Liste E <Vertragsärzte, Psychotherapeuten, die bei diesen oder in medizinischen Versorgungszentren angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, die Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung sind> und Liste EZ <Vertragszahnärzte, die bei diesen oder in medizinischen Versorgungszentren angestellten Zahnärzte, die Mitglied der Kassenzahnärztlichen Vereinigung sind>) und aus dem Kreis der Krankenkassen (Liste F);

- b) für Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten sowie der bei diesen oder in medizinischen Versorgungszentren angestellten Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, die Mitglied der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung sind (Liste E und Liste EZ);
 - 4. dem 1., 3. und 4. Senat für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes die von den Kreisen und kreisfreien Städten vorgeschlagenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Liste G).
- II. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind nach Maßgabe der §§ 12, 33 SGG in der Reihenfolge zu den Sitzungen (hierzu zählen auch Sitzungen des Senats gemäß § 153 Abs. 5 SGG, die am selben Tag stattfinden) heranzuziehen, in der sie in den Listen der Anlage aufgeführt sind; maßgebend für die Heranziehung ist der Zeitpunkt des Eingangs der von der Geschäftsstelle des jeweiligen Senats übersandten Tagesordnung für den Sitzungstag (betreffend die jeweilige Liste) im Funktionspostfach für die Ladungen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (ER-Lad.LSG.Mainz@sozg.jm.rlp.de). Ist das Ende der jeweiligen Liste erreicht, beginnt die Heranziehung erneut mit Nr. 1. Für ab dem 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres stattfindende Sitzungen wird mit der Nr. 1 der jeweiligen Liste der Anlage begonnen.
- III. Ist eine ehrenamtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird die nächste Person in der Reihenfolge zugezogen, sofern sie nicht bereits zu einer in der Zukunft stattfindenden Sitzung geladen ist; ist auch diese verhindert, die übernächste und so fort. Der Hinderungsgrund ist aktenkundig zu machen. Ist eine ehrenamtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter von der Mitwirkung an einem Verfahren eines Sitzungstages kraft Gesetzes ausgeschlossen oder vor dem Termin wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt worden, gilt diese Verhinderung für sämtliche Verfahren dieses Sitzungstages.

Die jeweils verhinderte Person wird so behandelt, als ob sie an der Sitzung teilgenommen hätte (Anrechnung auf den Listenturnus).

- IV. Ist bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters die Ladung nach der jeweiligen Liste wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die in dem in der Anlage „Verzeichnis der in oder in der Nähe von Mainz wohnenden und/oder arbeitenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter“ aufgeführten Personen jeweils in der Reihenfolge dieses Verzeichnisses zuzuziehen. Herangezogen wird zunächst die erste ehrenamtliche Richterin bzw. der erste ehrenamtliche Richter in der Reihenfolge des Verzeichnisses. Ist diese ehrenamtliche Richterin bzw. dieser ehrenamtliche Richter im Geschäftsjahr nach diesem Verzeichnis bereits herangezogen worden, wird die nächste bzw. der nächste nach diesem Verzeichnis herangezogen und so fort. Diese/dieser ist vorab zu befragen, ob sie/er den Termin wahrnehmen kann. Ist dies nicht der Fall oder nach erfolglosem Versuch, die ehrenamtliche Richterin bzw. den ehrenamtlichen Richter zu erreichen, ist die nächste in der Liste aufgeführte Person heranzuziehen und entsprechend vorab zu befragen; ist auch diese verhindert, ist nach dem dargestellten Procedere die übernächste und so fort heranzuziehen und entsprechend vorab zu kontaktieren. Ist das Ende des jeweiligen Verzeichnisses erreicht, beginnt die Heranziehung erneut mit Nr. 1.

Ein Zeitmangel im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn der Verhinderungsgrund der geladenen ehrenamtlichen Richterin bzw. des geladenen ehrenamtlichen Richters innerhalb von drei Arbeitstagen (Montag bis Freitag) vor dem Termin bekannt wird.

- V. Die Heranziehung nach IV. ist den herangezogenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern auf den Listenturnus nicht anzurechnen.
- VI. Im Laufe des Geschäftsjahres wiederberufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter behalten ihren bisherigen Platz, d. h. durch die Wiederberufung ändert sich an der Reihenfolge für die Heranziehung zu den Sitzungen nichts.
- VII. Eine während des Geschäftsjahres neu berufene ehrenamtliche Richterin bzw. ein neu berufener ehrenamtlicher Richter tritt an die zum Berufungszeitpunkt

(Tag der Berufung) letzte Stelle der jeweiligen Liste nach der Anlage, bei mehreren gleichzeitigen Berufungen alphabetisch nach den Nachnamen (bei gleichen Nachnamen zusätzlich nach den Vornamen).

C. Zuständigkeit des Güterichters

Für die Durchführung von Verfahren vor dem Güterrichter (§ 278 Abs. 5 ZPO i.V.m. § 202 SGG) ist Richterin am Landessozialgericht Prange zuständig. Vertreter des Güterrichters ist Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Riefler.

Für Verfahren, in denen der Güterrichter im Zeitpunkt der Erfassung Berichterstatter ist, bei Entscheidungen mitgewirkt oder rechtliche Hinweise erteilt hat, tritt ein Vertretungsfall im Sinne des A. II. 5. ein. Nach der ganz oder teilweise erfolglosen Durchführung des Güterrichterverfahrens ist der Güterrichter für die weitere Bearbeitung und für die Entscheidung in diesen Verfahren, auch im Vertretungsfall, nicht zuständig.

gez. Dr. Gutzler

gez. Beckmann

gez. Biehl

gez. Blatt

gez. Ćurković

gez. Dostmann

gez. Hermes

Anlage

Vom Abdruck wird aus datenschutzrechtlichen Gründen abgesehen.